



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD01691758

vom 20. März 2025

Referenz-Nr.: GWR m 9-2 / GWV 2025-0063

Kontakt: Dr. Jacqueline Diacon, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 52, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassung Surbwis. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

- Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen
- Betroffene Gemeinderat Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon
Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen
Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf
- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2), 1:1000,
Unterlagen vom 03. Juli 2024
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Surbwis (m 9-2) vom 03. Juli 2024
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Schöfflisdorf vom 28. Oktober 2024
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberweningen vom 12. November 2024
- Ergänzende - Gutachten «Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2) – Hydrogeologischer Bericht
Unterlagen zur Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 12. Januar 2022
- Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Mail vom 28. Januar 2022 reichte die Jäckli Geologie AG, Zürich, im Namen der Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Surbwis (Grundwasserrecht [GWR] m 9-2) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2704/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Surbwis genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf erarbeitete die Jäckli Geologie AG im hydrogeologi-

schen Bericht vom 12. Januar 2022 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 07. Juli 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 28. Oktober 2024 und 12. November 2024 hoben die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 15. April 1991 respektive vom 17. Juni 1991 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Surbwis gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Schöfflisdorf und Oberweningen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2704/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen vom 28. Oktober 2024 und 12. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Surbwis (GWR m 9-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Surbwis zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Surbwis (Grundwasserrecht m 9-2)

Schöfflisdorf und Oberweningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0063 vom 20. März 2025 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen vom 28. Oktober 2024 und 12. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Surbwis und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindkanzlei Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, und der Gemeindkanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen nachzuführen und den Vollzug dem

AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf

Staatsgebühr:	Fr.	1'261.80 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 1381.80

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Steinmaur-Schöfflisdorf, c/o Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Schöfflisdorf vom 28. Oktober 2024
 - Gemeinderatsbeschluss Oberweningen vom 12. November 2024
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

20. März 2025

Inkrafttreten
Datum: 06. Mai 2025



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

22. Sitzung vom 28. Oktober 2024, Beschluss Nr. 2024-168

Umwelt	06
Wasserversorgung	06.01
Infrastruktur	06.01.01
Anlagen	06.01.01.01

Grundwasserschutzzone Trinkwasserfassung Surbwis, Genehmigung

Ausgangslage

Die Grundwasserfassung Surbwis wird von der Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur betrieben. Der Gemeinderat setzte zuletzt mit Beschluss vom 15. April 1991 die Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Surbwis fest. Mit Verfügung der BD Nr. 2704 vom Jahr 1991 wurden diese genehmigt.

Die Grundwasserschutzzonen wurden nun den heute gültigen Bestimmungen angepasst, da die Schutzzonendimensionierung sowie das Schutzzonenreglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften genügt. Es wurde ein Hydrogeologe (Jäckli Geologie AG, Zürich) mit der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen beauftragt. Auf dieser Grundlage ist dann sowohl der Schutzzonenplan als auch das Reglement den heute gültigen Bestimmungen anzupassen.

Mit E-Mail vom 7. Februar 2022 reichte die Müller Ingenieure AG der Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) namens der Gemeinde Schöfflisdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten zur Vorprüfung ein. Das AWEL nahm mit Schreiben vom 7. Juli 2022 zu den eingereichten Akten Stellung und lieferte am 12. Juli 2023 eine ergänzte und am 3. Juli 2024 aktualisierte Schutzzonenverordnung. Die Auflagen bezüglich Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement wurden entsprechend berücksichtigt.

Erwägungen

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der mit Beschluss vom 15. April 1991 festgesetzten Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Surbwis und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind somit gegeben.

An den bereinigten Entwürfen:

- Schutzzonenplan 1:1000, Stand 3. Juli 2024270722
-
- Schutzzonenreglement, Stand 3. Juli 2024

sind keine Änderungen mehr vorzunehmen. Die Festsetzung kann damit erfolgen.

Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümer direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässer-


schutzgesetz (EG GschG)). Das heisst, den Grundeigentümern sind der Gemeinderatsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement zuzustellen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigung ist die Rechtskraftbescheinigung dem AWEL zuzustellen und das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) ist allen betroffenen Grundeigentümer mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Beschluss vom 15. April 1991 über die Festsetzung der Schutzzonen bei der Grundwasserfassung Surbwis, Schöfflisdorf, wird aufgehoben.
2. Die Schutzzonen werden, gemäss dem hydrogeologischen Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen, datiert vom 12. Januar 2022, der Jäckli Geologie AG, Zürich, zusammen mit dem Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Surbwis (GWR m 12 – 8), datiert vom 3. Juli 2024, vom Gemeinderat neu festgesetzt.
3. Das AWEL wird eingeladen, das Schutzzonenreglement und den Plan zu genehmigen.
4. Nach erfolgter Genehmigung des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans durch das AWEL sind die Festsetzung und die Genehmigung amtlich zu publizieren, öffentlich aufzulegen und allen betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben, mit Rechtsmittelbelehrung, Schutzzonenplan und Reglement, zuzustellen.
5. Die Müller Ingenieure AG als katasterbearbeitende Stelle wird nach der Genehmigung des AWEL beauftragt, die neuen Schutzzonendaten aufzuschalten.
6. Mitteilung an (elektronisch):
 - Baudirektion, AWEL, Annette Jenny, Postfach, 8090 Zürich (inkl. Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan, 9-fach, und hydrogeologischer Bericht, 3-fach)
 - Müller Ingenieure AG, Thomas Gutmann
 - Gemeinderat Oberweningen
 - Ressortvorsteher Wasser, Rolf Huber
 - Gemeindeschreiberin, Simone Egli
 - Akten

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER PRÄSIDENT:


Rolf Huber

DIE SCHREIBERIN:


Simone Egli-Jetzer

Versand: 28. Okt. 2024

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

23. Gemeinderatssitzung vom 12. November 2024, Geschäft Nr. 2023-41

**2024.249 W1.5 Wasserbeschaffung, Grundwasser, Quellen
Grundwasserfassung Surbwis, Überprüfung der Schutzzo-
nen, Genehmigung**

1. Sachverhalt

Mit der Konzession vom 14.10.2022 betreffend der Grundwassernutzung Surbwis müssen die Schutzzonen von der Gemeinde Schöfflisdorf überarbeitet werden.

Die Surbwis, Grundstück Kat.-Nr. 1079 befindet sich in Schöfflisdorf. Von der überarbeiteten Schutzzone sind Grundeigentümer von Oberweningen betroffen. Mit Konzession vom 14.10.2022 erhielt der Gemeinderat Schöfflisdorf und Oberweningen den Auftrag, die Grundwasserschutzzonen Surbwis zu überarbeiten und festzusetzen.

Der Gemeinderat Schöfflisdorf beschloss, die Grundwasserschutzzone Surbwis zu überarbeiten und erteilte verschiedene Aufträge. Die Überarbeitung wurde inzwischen abgeschlossen und die erforderlichen Grundlagen (Schutzzonenreglement und -plan) sind erstellt. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat diese geprüft und für richtig befunden. Der Gemeinderat Schöfflisdorf setzte die Grundwasserschutzzone mit Ratsbeschluss-Nr. 2024-168 vom 28.10.2024 fest.

Folgende Unterlagen sind massgebend:

- Schutzzonenplan 1:1000, Stand 3. Juli 2024
- Schutzzonenreglement, Stand 3. Juli 2024

2. Erwägungen

Von den Schutzzonen ist auch das Gemeindegebiet von Oberweningen betroffen, weshalb die Unterlagen auch die Genehmigung des Gemeinderates Oberweningen benötigt wird. Die genehmigten Unterlagen sind anschliessend durch das AWEL zu genehmigen.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt das von der Gemeinde Schöfflisdorf überarbeitete Schutzzonenreglement und den dazugehörigen Schutzzonenplan zur Kenntnis, massgebend sind folgende Unterlagen:
 - Schutzzonenplan 1:1000, Stand 3. Juli 2024
 - Schutzzonenreglement, Stand 3. Juli 2024
2. Die bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Surbwis wird einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben. Der Gemeinderat setzt die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Fassung Surbwis (m 9-2) fest.

3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Gemeinderat sowie der Genehmigung durch das AWEL von den Gemeinden amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen, sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung direkt mitzuteilen. Die Gemeinde Schöfflisdorf wird gebeten, die Unterlagen der Betroffenen Grundeigentümer von Oberweningen direkt zuzustellen.
4. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung zuzustellen. Das Datum der Rechtskraft ist allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Die Gemeinde Schöfflisdorf wird gebeten, die Unterlagen der Betroffenen Grundeigentümer von Oberweningen direkt zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilung an:
 - ☺ Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich, Grundwasser und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Ingenieurbüro EFP AG (per Mail, info@efp.ch)
 - Ingenieurbüro Müller Ingenieure AG (per Mail, info@mueller-ing.ch)
 - Gemeinderat Schöfflisdorf (per Mail)
 - Gemeindeschreiberin Schöfflisdorf (per Mail / Punkt 3 und 4)
 - Tiefbauvorsteher (per Mail)
 - Gemeindewerk
 - Bausekretärin
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Melissa Hösli-Vorrasi
Vizepräsidentin

Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 18. Nov. 2024



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 28.03.2025
Öffentlich einsehbar bis: 28.03.2028
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000608

Publizierende Stelle
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Surbwis, Schöfflisdorf, Oberweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0063 vom 20. März 2025 die mit Beschlüsse der Gemeinderäte Schöfflisdorf und Oberweningen vom 28. Oktober 2024 und 12. November 2024 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Surbwis und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 28. März 2025 bis 27. April 2025 auf der Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf und auf der Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen eingesehen werden. Für die Einsicht der Akten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten bitten wir Sie einen Termin mit der jeweiligen Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig: die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 27.04.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Oberweningen
Dorfstrasse 6
8165 Oberweningen

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

06. Mai 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**

